

Bezugs-Preis
in der Hauptredaktion oder deren Filialen abgezahlt: vierstündiglich A. 3.— bei zweistündiger täglicher Auslieferung ins Herz A. 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierstündiglich A. 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johann-Magdeburg 8.
Benschen 158 und 222.

Filialredaktionen:
Alfred Gahn, Buchhandlung, Universitätsstr. 8,
K. Höfle, Buchhandlung, 14, u. Königstr. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Waisenstraße 84.
Postrechte Katt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Hünner, Herzl-Viertel, Postamt 10,
Südstraße 10.
Postrechte Katt VI Nr. 4608.

Nr. 422.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 20. August 1903.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 20. August.

Beamtenamt und Handwerk.

Der Eisenbahnbaubeamten-Haushaltungsverein in Kassel hat die Begründung einer eigenen Bäckerei beschlossen und ist darin von der Eisenbahn-Direktion informiert und ist darüber durch die Eisenbahn-Büropreise zur Verfügung gestellt wurde. Auf eine Beschwerde der Kasseler Geschäftsführer und insbesondere der Bäcker hat das Ministerium geantwortet, daß es nicht in der Lage sei, dem erwähnten Vereine die Errichtung einer eigenen Bäckerei zu untersagen. Wenn die "Deutsche Tageszeitung", deren Anhängerkreis freilich nicht oft genug anderen Parteien durch Eröffnung aller möglichen Betriebe ins Handwerk pflanzen, dazu bemüht, daß der Minister zwar eine gesetzliche Handbeteiligung zur Unterstellung der von dem Vereine geplanten Bäckerei nicht dulde, daß er aber sehr wohl in der Lage sei, den Verein in nachdrücklicher Weise auf die sozialpolitischen Maßnahmen einer derartigen Gründung aufmerksam zu machen, so können wir ihr recht geben. Außerdem wird man in der nächsten Hebung eines Grundstückes seitens der Eisenbahn-Direktion eine Ermutigung zu dem von den Beamten geplanten Bäckerei erüben müssen, einerlei, ob der Bäckertyp am ehesten besonders thätig ist. Die Kasseler Bäckerbeamte eine Bäckerei errichten oder nicht, davon wird an sich die Lage des Handwerks in Deutschland gewiß nicht abhängen. Vertreter der Bäcker sind der Begründung aber vom allgemeinen Standpunkt, so wird man annehmen müssen, daß man in Deutschland immer mehr darauf hinstellen, daß das Beamtenamt wirtschaftlich eine in Staat im Staate bildet. Was die größte Körperheit anbelangt, die Arme, so bringt eine Garnison die Gewerbetreibenden bestimmt auch nicht annähernd mehr ein, während die Gewerbetreibenden darüber, daß die Offiziere allelei kleinere Getränke und Nahrungsmitte, Uniformstücke und dergleichen von dem Warenhaus für Armee und Marine beschafft, leer ausgehen. Wenn nun aber noch, wie das Kasseler Beispiel zeigt, die Beamten damit vorwehen, daß sie für die bürgerlichen Gewerbetreibenden kein nichts mehr übrig. So gut wie die Beamten in Kassel eine Bäckerei errichten, könnten sie in Berlin eine eigne Brauerei einrichten; ihre Kapazität ist Karl kaum, um die Produktion einer weiteren Brauerei aufzunehmen. So der direkten Schädigung, die den bürgerlichen Gewerbetreibenden durch erwacht, daß sie das Beamtenamt als Amtsschädig verlieren, kommt nun noch der weitere Nachteil, daß es bei diesem Kandidatenverluste nicht bleibt, weil aus Verwandschaft und Freunde der Beamten von der gräßeren Mäßigung der Waren, die durch derartige gewerbsmäßige Institutionen erzielt wird, Nutzen ziehen. Dafür glaubt man beispielhaft, daß es nur Offiziere und Beamte sind, welche die Waren der betreffenden Warenhäuser

erhalten? Dem Eisenbahnbeamten, der ja in der Regel keine fürstlichen Einkünfte besitzt, wie dem Beamten überhaupt, wäre an und für sich eine Verbilligung des Kaufs seiner verschiedenen Bedürfnisse wohl zu gunsten. Auf der andern Seite aber muss daran gehalten werden, daß gerade der Beamte, der sein Gehalt von der Allgemeinheit empfängt, es auch der Allgemeinheit wieder im Handelne wiedergibt. Das ist in einem und feldwirtschaftlichen wirtschaftlichen Kreislauf, und die Unterbindung dieses Kreislaufs durch eigene wirtschaftliche Gründungen ist unzuschicklich.

Die preußische Kanalroute.

Die Kanalroute, die Konservativen Recht, finden sich überwiegend schon wieder zusammen, um der Kanalroute Stein auf Stein auf dem Weg zu folgen. Wie die Konservativen erst dann wieder an den Kanal zu denken gerufen wollen, wenn sämtliche umfangreichen Abstimmungen des Oder-Stromgebietes völlig ausgeführt sind, so macht jetzt das Zentrum seine Münzwirkung zur Erledigung der Kanalvorlage von der S. C. L. unterhaltsvoll abhängig. Die "König. Böllsch." beginnt bereits, die Regierung die Daumen zu drücken, um die Kanalvorlage zur Entscheidung zu verlangen, so wie es die Befürworter der Kanalroute vorausgesetzt haben. Außerdem wird man in der nächsten Hebung eines Grundstückes seitens der Eisenbahn-Direktion eine Ermutigung zu dem von den Beamten geplanten Bäckerei erüben müssen, einerlei, ob der Bäckertyp am ehesten besonders thätig ist. Die Kasseler Bäckerbeamte eine Bäckerei errichten oder nicht, davon wird an sich die Lage des Handwerks in Deutschland gewiß nicht abhängen. Vertreter der Bäcker sind der Begründung aber vom allgemeinen Standpunkt, so wird man annehmen müssen, daß man in Deutschland immer mehr darauf hinstellen, daß das Beamtenamt wirtschaftlich eine in Staat im Staate bildet. Was die größte Körperheit anbelangt, die Arme, so bringt eine Garnison die Gewerbetreibenden bestimmt auch nicht annähernd mehr ein, während die Gewerbetreibenden darüber, daß die Offiziere allelei kleinere Getränke und Nahrungsmitte, Uniformstücke und dergleichen von dem Warenhaus für Armee und Marine beschafft, leer ausgehen. Wenn nun aber noch, wie das Kasseler Beispiel zeigt, die Beamten damit vorwehen, daß sie für die bürgerlichen Gewerbetreibenden kein nichts mehr übrig.

So gut wie die Beamten in Kassel eine Bäckerei errichten, könnten sie in Berlin eine eigne Brauerei einrichten; ihre Kapazität ist Karl kaum, um die Produktion einer weiteren Brauerei aufzunehmen. So der direkten Schädigung, die den bürgerlichen Gewerbetreibenden durch erwacht, daß sie das Beamtenamt als Amtsschädig verlieren, kommt nun noch der weitere Nachteil, daß es bei diesem Kandidatenverluste nicht bleibt, weil aus Verwandschaft und Freunde der Beamten von der gräßeren Mäßigung der Waren, die durch derartige gewerbsmäßige Institutionen erzielt wird, Nutzen ziehen. Dafür glaubt man beispielhaft, daß es nur Offiziere und Beamte sind, welche die Waren der betreffenden Warenhäuser

erhalten? Dem Eisenbahnbeamten, der ja in der Regel keine fürstlichen Einkünfte besitzt, wie dem Beamten überhaupt, wäre an und für sich eine Verbilligung des Kaufs seiner verschiedenen Bedürfnisse wohl zu gunsten. Auf der andern Seite aber muss daran gehalten werden, daß gerade der Beamte, der sein Gehalt von der Allgemeinheit empfängt, es auch der Allgemeinheit wieder im Handelne wiedergibt. Das ist in einem und feldwirtschaftlichen wirtschaftlichen Kreislauf, und die Unterbindung dieses Kreislaufs durch eigene wirtschaftliche Gründungen ist unzuschicklich.

Die Befürworter der Kanalroute sind folgende:

a) die Witwe lebenslänglich ein Drittel der Pension;

b) Kinder beiderlei Geschlechts, eheliche, adoptierte, uneheliche, sowie auch Pfleglinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

c) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und d) Geschwister, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

d) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und e) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

f) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und g) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

h) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und i) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

j) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und k) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

l) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und m) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

n) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und o) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

p) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und q) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

r) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und s) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

t) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und u) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

v) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und w) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

x) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und y) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

z) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und aa) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

bb) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und cc) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

dd) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und ee) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

ff) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und gg) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

hh) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und ii) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

jj) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und kk) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

ll) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und mm) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

nn) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und oo) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

pp) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und qq) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

rr) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und ss) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

tt) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und uu) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

vv) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und ww) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

xx) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und yy) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

zz) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und aa) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

bb) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und cc) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

dd) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und ee) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

ff) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und gg) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

hh) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und ii) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

jj) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und kk) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, ein jedes ein Sechstel, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und ein Viertel, wenn man ein Kind eine vollständige Witwe ist;

ll) Verwandte im aufsteigenden Grade lebenslänglich ein jeder ein Sechstel, und mm) Verwandte, vollständige Witwen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres, jeder ein Sechstel, die Witwe, Adoptiv- und Pflegelinge, bis zur Er